

Satzung

Fassung vom 16. Juni 2003

1.0 - Firma, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1 - Die Firma der Gesellschaft lautet
GWFF Gesellschaft zur Wahrnehmung von Film- und Fernsehrechten mbH
- 1.2 - Sie hat ihren Sitz in München.
- 1.3 - Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2.0 - Unternehmenszweck, Wahrnehmungsvertrag

- 2.1 - Gegenstand des Unternehmens ist die treuhänderische Wahrnehmung von Rechten und Ansprüchen, die sich aus dem Urheberrechtsgesetz in Verbindung mit den internationalen und/oder zweiseitigen Abkommen für Filmproduzenten, Fernsehproduzenten, Videogrammherstellern, Schauspielern und Urhebern ergeben oder auf diese übertragen sind sowie die Verteilung der erzielten Beträge an die Berechtigten.
- 2.2 - Die von der Gesellschaft im Einzelnen wahrgenommenen Rechte und Ansprüche ergeben sich aus dem mit jedem Berechtigten abzuschließenden Wahrnehmungsvertrag. Der Berechtigte kann Art und Umfang der wahrzunehmenden Rechte und Ansprüche nach seiner Wahl einschränken.

3.0 - Verteilungsgrundsätze

- 3.1 - Die Gesellschaft ist nicht auf Gewinn gerichtet. Sämtliche von ihr eingezogenen Vergütungen werden nach Maßgabe des von der Gesellschafterversammlung mit Zustimmung des Beirats beschlossenen Verteilungsplans nach Abdeckung der Verwaltungskosten an die jeweils Berechtigten ausgeschüttet.
- 3.2 - Die Verteilungspläne haben folgende Grundsätze zu beachten:
 - 3.2.1 - Die Verteilung erfolgt auf der Grundlage der von den Berechtigten eingereichten Meldungen.
 - 3.2.2 - Soweit mit angemessenen Mitteln feststellbar, hat jeder Berechtigte den auf die Nutzung seines Werkes entfallenden Anteil der zu verteilenden Beträge zu erhalten.
 - 3.2.3 - Soweit der individuelle Anteil der Nutzung nicht mit angemessenen Mitteln feststellbar ist, sind allgemeine Bewertungs- und Verteilungsregeln zur pauschalen Annäherung an diese Anteilsbemessung aufzustellen.
 - 3.2.4 - Der Beirat kann im Verteilungsplan bestimmen, dass eine unterschiedliche Bewertung der Filmwerke Platz greift. Dabei soll sich der Beirat an folgenden Kriterien orientieren: Nationalität, Spielfilm, Dokumentarfilm, Fernsehfilm, Fernsehserie, Produktionsjahr, Laufzeit, Fernsehnutzung, AV-Nutzung.
 - 3.2.5 - Unverteilbare Beträge werden den Einnahmen aus § 54 Abs. 1 UrhG zugeschlagen.

4.0 - Stammkapital und -einlagen

- 4.1 - Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 103.000,00 (Euro einhundertdreitausend)
- 4.2 - Die Mindesteinlage beträgt EUR 5.150,00.
- 4.3 - Die Abtretung von Geschäftsanteilen kann nur mit Zustimmung aller Gesellschafter erfolgen. § 17 GmbH-Gesetz bleibt unberührt.

5.0 - Geschäftsführung

5.1 - Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Sind mehrere Geschäftsführer vorhanden, so wird die Gesellschaft durch jeden Geschäftsführer einzeln vertreten. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft alleine.

5.2 - Die Geschäftsführung ist entsprechend dem satzungsgemäßen Zweck der Gesellschaft so einzurichten, dass für die Gesellschaft keine Gewinne erzielt werden.

5.3 - Die Geschäftsführer haben die allgemeinen und besonderen Weisungen der Gesellschafterversammlung zu befolgen.

6.0 - Gesellschafterversammlungen

6.1 - Beschlüsse der Gesellschaft werden in der Gesellschafterversammlung oder schriftlich gefasst. Die Gesellschafterversammlung hat mindestens einmal jährlich stattzufinden, darüber hinaus dann, wenn ein Gesellschafter oder die Geschäftsführung sie für erforderlich hält oder der Beirat sie beschließt. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 des Stammkapitals vertreten sind. Je EUR 50,00 Einlage gewähren eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind bis zu drei Stimmen für jeden anwesenden Gesellschafter möglich. Gesellschafter, die sich der Stimme enthalten oder gesetzlich vom Stimmrecht ausgeschlossen sind, sind nicht erschienenen Gesellschaftern gleichgestellt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

6.2 - Die Gesellschafterversammlung überwacht die Geschäftsführung und erteilt dieser Weisungen allgemeiner und besonderer Art. Darüber hinaus beschließt sie über die ihr im Gesetz oder in dieser Satzung zugewiesenen Gegenstände, insbesondere über:

6.2.1 - die Wahl der Beiratsmitglieder nach Ziffer 7.1 der Satzung;

6.2.2 - die Bestimmung der Rechte und Ansprüche aus den Verteilungsplänen für die verschiedenen von der Gesellschaft wahrgenommenen Rechte und Ansprüche gemäß Ziffer 3;

6.2.3 - die Genehmigung und Änderung der Verteilungspläne für die verschiedenen von der Gesellschaft wahrgenommenen Rechte und Ansprüche gemäß Ziffer 3;

6.2.4 - Maßnahmen nach §§ 11 - 15 WahnG, insbesondere:

- den Abschluss von Verträgen und Gesamtverträgen mit Verwertern gemäß §§ 11, 12 WahnG

- die Aufstellung von Tarifen gemäß § 13 WahnG

- die Anrufung der Schiedsstelle und die Anfechtung ihrer Entscheidungen gemäß §§ 14, 15, 16 WahnG;

6.2.5 - den Jahresabschluss, den Haushaltsplan und die Entlastung der Geschäftsführung;

6.2.6 - die Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern und Handlungsbevollmächtigten.

6.3 - Der Vorsitzende des Beirats oder sein Stellvertreter ist berechtigt, an der Gesellschafterversammlung teilzunehmen. Der Beirat erhält in jedem Fall Abschriften der Sitzungsprotokolle und Gesellschafterbeschlüsse.

7.0 - Beirat

7.1 - Die Gesellschaft hat einen Beirat, der die Vertretung der Wahrnehmungsberechtigten nach § 6 Abs. 2 WahnG ist. Er besteht aus mindestens sechs Personen.

7.2 - Der Beirat setzt sich wie folgt zusammen:

- Vier Mitglieder werden durch Wahl berufen und zwar jeweils für die Dauer von drei Geschäftsjahren auf einer dafür von den Geschäftsführern einberufenen Versammlung der Berechtigten.

- Alle weiteren Mitglieder werden von den Gesellschaftern jeweils für die Dauer von drei Geschäftsjahren berufen.

7.3 - Ein Drittel der Beiratsmitglieder müssen Urheber sein.

7.4 - Beiratsmitglieder können nur natürliche Personen werden, die wahrnehmungsberechtigt sind oder gesetzliche Vertreter oder Bevollmächtigte von wahrnehmungsberechtigten juristischen Personen, die mit der Gesellschaft einen Wahrnehmungsvertrag abgeschlossen haben.

7.5 - Der Beirat beschließt:

7.5.1 - die Ausgestaltung des Wahrnehmungsvertrages;

7.5.2 - Vorschläge zur Aufstellung, Ergänzung und Änderung der Verteilungspläne.

7.6 - Der Beirat berät die Gesellschaft bei den in §§ 11 - 16 WahnG genannten Maßnahmen.

7.7 - Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Ziffer 6.1 entsprechend.

8.0 - Jahresabschluss

Der Jahresabschluss ist von einem Abschlussprüfer zu prüfen. Über die Prüfung muss ein schriftlicher Bericht erstattet werden, der einen dem § 9 Abs. 5 WahrnG entsprechenden Bestätigungsvermerk enthält. Der Jahresabschluss ist gemäß § 9 Abs. 6 WahrnG zu veröffentlichen. Für die Verwendung etwaiger Gewinne gilt § 29 GmbH-Gesetz in der Fassung des Bilanzrichtliniengesetzes vom 19.12.1985. Ziffer 3.1 und Ziffer 5.2 bleiben unberührt.

9.0 - Bekanntmachungen der Gesellschaft

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft werden nur im Bundesanzeiger veröffentlicht.